

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 19.10.2021
AZ.: II/32-MS

WP 20-25 SV 32/005

Beschlussvorlage

Anpassung des Gebührentarifs zu § 12 der Sondernutzungssatzung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 01.12.2021
Rat der Stadt Hilden 14.12.2021

Vorberatung
Entscheidung

Gegenüberstellung Sondernutzungsgebühren aktuell und neu
Vergleich ka Städte

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - vom 26.11.2009:

3. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden- Sondernutzungssatzung - vom 26.11.2009

§ 1

Die Sondernutzungssatzung wird wie folgt ergänzt:

Anlage: Gebührentarif zu § 12 der Sondernutzungssatzung

Tarif Nr	Art d. Sondernutzung	Gebühr in €	Mindestgebühr
1	Gerüste, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräte, Baustofflagerungen, Bauumzäunungen, Montagewagen, Absperrungen o. ä. je angefangener qm beanspruchter Fläche und je angefangener Monat		
	24 Stunden	gebührenfrei	
	1. bis 6. Monat der Baumaßnahme	5,00	50,00
	7. Monat bis Ende Baumaßnahme	7,00	--
2	Container ohne Ortsbesichtigung 24 Stunden frei Aufstelldauer über 24 Stunden oder mit Ortsbesichtigung je angefangener Woche	32,00	--
3	Tische und Sitzgelegenheiten, welche zu gewerblichen Zwecken (Außenterassen u. ä.) aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat	4,30	43,00
4	Verkaufseinrichtungen, Warenautomaten, Verkaufsstände, Waren- auslagen o. ä.		
	a) bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche täglich	1,10	--
	b) bei Dauerbeanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat	11,00	--
	c) Weihnachtsbaumverkauf je angefangenem qm beanspruchter Fläche	1,10	53,50
	d) Mobile Verkaufswagen (z.B. Eisverkäufer) - bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangenem qm und Tag - bei Dauerbeanspruchung je angefangenem qm und angefangenem Monat	0,80 8,00	-- --
5	Gewerbliche Hinweisschilder als Dauereinrichtung je Schild je angefangener Monat	21,50	--
6	Nachbarschafts- und Straßenfeste pauschal je Tag	21,50	--
7	a) Plakataktionen je Plakattafel/ständer und Tag		

	für gewerbliche Veranstaltungen	1,00	35,00
	b) Aufhängen von Bannern für gewerbliche Veranstaltungen je Banner und Tag	3,50	--
	für Veranstaltungen, die politischen, religiösen, kulturellen, gemeinnützigen oder karitativen Zwecken dienen	gebührenfrei	
8	Schützen- und Volksfeste, sowie vergleichbare Veranstaltungen		
	Im Innenstadtbereich pauschal/Tag	85,00	--
	Außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	70,00	--
9	Gewerbliche Veranstaltungen je angefangener qm täglich	3,75	75,00
	Großveranstaltungen, pauschal/Tag	300,00	--
	Großveranstaltungen außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	200,00	--
10	Befahren der Fußgängerbereiche		
	a) Anwohner mit nachgewiesenem Einstellplatz oder Garage	gebührenfrei	
	b) Gewerbliche Anlieferungen (Jahresgenehmigung) je Fahrzeug	300,00	
11	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, welche nicht in den Nr. 1 - 10 enthalten ist abhängig vom Verwaltungsaufwand pauschal je angefangener qm/Monat	1,00 - 25,00	50,00

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Stadt Hilden erhebt auf Grundlage der Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für die über den Widmungsgebrauch hinausgehende Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes Sondernutzungsgebühren mittels eigener Satzung und dazugehörigem Gebührentarif.

Mit der Erhebung der Benutzungsgebühren soll nicht nur die im Einzelfall zulässige Sondernutzung (auch im Sinne von Abnutzung) der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze adäquat und angemessen berücksichtigt werden, sondern auch der damit verbundene Nutzen und/oder das wirtschaftliche Interesse der Nutzenden in die Bemessung der Gebührenhöhe einfließen.

Letztmalig hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2015 (WP 14-20 SV 32/005) eine Anpassung des Gebührentarifs zu § 12 der Sondernutzungsatzung zum 01.01.2016 beschlossen. Diese Anpassung und Erhöhung war seinerzeit die erste seit dem Jahr 2001.

Die Verwaltung hält es nach nunmehr sechs Jahren konstanter Gebührensätze für erforderlich und auch angemessen, dem Rat der Stadt Hilden eine neuerliche, aber im Ergebnis immer noch moderate Anpassung mit Beginn vom 1. Januar 2022 vorzuschlagen.

Grundsätzlich soll sich die vorgeschlagene Anpassung an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex seit dem Jahr 2015 orientieren. Das Jahr 2015 wird deshalb als Basisjahr herangezogen, da in diesem Jahr die letztmalige Anpassung ermittelt und dem Rat der Stadt Hilden zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Das Statistische Bundesamt weist mit Stand vom 01.09.2021 einen harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Jahr 2015 von 100,00 und für das Jahr 2020 von 105,80 aus, somit eine Steigerung von 5,8%. Da für das Jahr 2021 noch kein abschließender Wert vorliegen kann, wurde hier aus Vereinfachungsgründen ein Aufschlag auf Basis der durchschnittlichen Steigerung in den Jahren 2016 bis 2020 von 1,16% gewählt, so dass grundsätzlich alle im Gebührentarif erfassten Sachverhalte um insgesamt 6,96% angehoben werden. Durch Ab- oder Aufrundung auf „glatte“ Beträge ergeben sich kleinere Abweichungen. Es wurde darauf verzichtet, die in diesem Jahr spürbar höhere Inflationssteigerung in der Berechnung zu berücksichtigen, da die Verwaltung davon ausgeht, dass diese nur ein temporäres Ereignis darstellt.

Einen deutlicheren Anstieg schlägt die Verwaltung jedoch für Sondernutzungen im Zuge von Baustellentätigkeiten, insbesondere Großbaustellen vor (z.B. Baustellenabsperrungen, Containerstellungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, Nutzung öffentlichen Parkraums).

Diese Maßnahmen dauern oftmals nicht nur lange an, sondern führen auch zu erheblichen Einschränkungen und auch Abnutzungen der in Anspruch genommenen Flächen und gehen regelmäßig auch mit Beeinträchtigungen des unmittelbaren Wohnumfeldes sowie des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs einher.

Dies aus diesen Gründen vorgeschlagene Erhöhung soll auch als Ausgleich oder Regulativ dienen. Zudem rechtfertigt nach Einschätzung der Verwaltung auch das hiermit verbundene wirtschaftliche Interesse der Nutzenden die Anpassung.

Ein erhöhter Aufschlag wird zudem für gewerbliche Plakatierungsaktionen sowie Großveranstaltungen (z.B. Autoschau, Antik- und Trödelmärkte, Weinfest) empfohlen, da hiermit neben dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzenden auch ein erhöhter Bearbeitungs- und Kontrollaufwand für die Verwaltung verbunden ist.

Ausdrücklich hinzugefügt wurden die Tarifstellen 4d) Mobile Verkaufswagen und 7b) Aufhängen von Bannern. Diese beiden Gebührentatbestände wurden in den letzten Jahren unter den Auffangtatbestand der Tarifstelle 11 „Sonstige Inanspruchnahme“ gefasst. Auch hier ist eine dem Verbraucherpreisindex entsprechende Erhöhung vorgenommen worden.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang regelmäßig auch der (Gebühren-)Vergleich zu anderen kreisangehörigen Städten, sollte aber nach Einschätzung der Verwaltung in erster Linie der Orientierung und Einordnung dienen, da sich der Vergleich mit anderen Städten nur schwer herstellen lässt. Zu unterschiedlich sind die ortstypischen Besonderheiten, Bedürfnisse und auch Ausprägungen der einzelnen Formen der Sondernutzungen, auch im Hinblick auf die Berechnungsmodalitäten.

Mal gibt es größenbezogene Maßstäbe anhand einer konkreten Nutzungsdauer, oder anhand pauschalisierter wochen- oder monatsweiser Nutzungsdauer, mal werden Beträge je Nutzung schlichtweg pauschal erhoben.

Dennoch ist der Sitzungsvorlage in der Anlage ein Vergleich der „klassischen“, weil regelmäßigen Sondernutzungsformen beigelegt, in der die nunmehr vorgeschlagenen Anpassungen ab 01.01.2022 bereits berücksichtigt werden. Die Vergleichsdaten der anderen kreisangehörigen Städte basieren auf dem Stand Juni 2021.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Sondernutzungsgebühren darf nicht ausschließlich als Instrument der Ertragsverbesserung bewertet werden; dies stellt lediglich einen Folgeeffekt dar. Durch die Gebührenanpassung soll in erster Linie und vorrangig eine kosten- und sachgerechte Bewertung von Sondernutzungsformen erfolgen.

Als Anlage beigefügt ist auch eine Gegenüberstellung der aktuellen Gebühren mit den nunmehr im Einzelnen empfohlenen Gebührenerhöhungen, die nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung dem Rat der Stadt Hilden zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die vorgeschlagene Gebührenanpassung soll zum 01.01.2022 erfolgen, da einzelne Genehmigungen (z.B. gewerbliche Hinweisschilder) als Jahresgenehmigungen erteilt werden. Auch wenn es sich nicht um die mit der Gebührenanpassung verbundene primäre Zielsetzung handelt, so sollten durch die vorgeschlagene Gebührenanpassung erwartungs- und erfahrungsgemäß ca. 15.000 € bis 20.000 € im Jahr an zusätzlichen Erträgen generiert werden.

Die Verwaltung empfiehlt somit dem Rat der Stadt Hilden die beigefügte Änderungssatzung zu § 12 (Gebührentarif) der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden (Sondernutzungssatzung) mit Wirkung vom 01. Januar 2022 zu beschließen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die durch die Verwaltung vorgeschlagene Gebührenanpassung wirkt sich nicht klimarelevant aus.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	020101	Allg. Ordnungsang.heiten		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	X (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2022	0201010020	431100	Sondernutzung	150.000

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:**(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2022	0201010020	431100	Sondernutzung	165.000

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen Franke

Gegenüberstellung Sondernutzungsgebühren aktuell / Veränderungsvorschläge

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren ALT in €	Gebühren NEU in €	Begründung
1	Gerüste, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräte, Baustofflagerungen, Bauumzäunungen, Montagewagen, Absperrungen o. ä. je angefangenem qm beanspruchter Fläche und je angefangener Monat bis 24 Stunden frei 1. bis 6. Monat der Baumaßnahme 7. Monat bis Ende Baumaßnahme	gebührenfrei 3,50 35,00 Mindestgebühr 5,00	gebührenfrei 5,00 50,00 Mindestgebühr 7,00	Das Lagern von u.a. Baustoffen für einen Tag (morgens Anlieferung bis abends Entfernung) gilt als Straßengemeingebrauch Begründung ergibt sich aus der Sitzungsvorlage
2	Container ohne Ortsbesichtigung 24 Stunden frei Über 24 Stunden oder mit Ortsbesichtigung je angefangener Woche	-- 30,00	-- 32,00	Siehe Begründung zu Tarif-Nr. 1 Steigerung Verbraucherpreisindex seit 2015
3	Tische und Sitzgelegenheiten, welche zu gewerblichen Zwecken (Außenterrasse u. ä.) aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat	4,00 40,00 Mindestgebühr	4,30 43,00 Mindestgebühr	Steigerung Verbraucherpreisindex seit 2015
4	Verkaufseinrichtungen, Warenautomaten, Verkaufsstände, Warenauslagen o. ä. a) bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangenem qm beanspruchter Fläche täglich	1,00	1,10	Steigerung Verbraucherpreisindex seit 2015

Tarif-Nr	Art der Sondernutzung	Gebühren ALT in €	Gebühren NEU in €	Begründung
4	b) bei Dauerbeanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat c) Weihnachtsbaumverkauf je angefangenem qm beanspruchter Fläche täglich d) Mobile Verkaufswagen (z.B. Eisverkäufer) - bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangenem qm und Tag - bei Dauerbeanspruchung je angefangenem qm und angefangenem Monat	10,00 1,00 50,00 Mindestgebühr -- --	11,00 1,10 53,50 Mindestgebühr 0,80 8,00	Steigerung Verbraucherpreisindex seit 2015 Steigerung Verbraucherpreisindex seit 2015 Bislang unter der Tarifstelle 11 als Auffangtatbestand erfasst zzgl. Steigerung Verbraucherpreisindex seit 2015
5	Gewerbliche Hinweisschilder als Dauereinrichtung je Schild je angefangener Monat	20,00	21,50	Steigerung Verbraucherpreisindex seit 2015
6	Nachbarschafts- und Straßenfeste pauschal je Tag	20,00	21,50	Steigerung Verbraucherpreisindex seit 2015
7	a) Plakataktionen je Plakattafel/-ständer und Tag für gewerbliche Veranstaltungen b) Aufhängen von Bannern je Banner und je Tag für Veranstaltungen, die politischen, religiösen, kulturellen, gemeinnützigen oder karitativen Zwecken dienen	0,75 30,00 Mindestgebühr -- gebührenfrei	1,00 35,00 Mindestgebühr 3,50 gebührenfrei	Steigerung Verbraucherpreisindex seit 2015, zudem erhöhter Kontrollaufwand hinsichtlich Dauer und Umfang der Plakatierung Bislang unter der Tarifstelle 11 als Auffangtatbestand erfasst zzgl. Steigerung Verbraucherpreisindex seit 2015
8	Schützen- und Volksfeste, Zirkusgastspiele sowie vergleichbare Veranstaltungen			Streichung „Zirkusgastspiele“, da öffentliche Verkehrsflächen hierfür nicht zur Verfügung stehen

	Im Innenstadtbereich pauschal/Tag	75,00	85,00	Neben der Steigerung des Verbraucherpreisindex ist auch der mit den Veranstaltungen verbundene Kontrollaufwand zu berücksichtigen.
	Außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	60,00	70,00	dito
9	Gewerbliche Veranstaltungen je angefangener qm täglich	3,50 70,00 Mindestgebühr	3,75 75,00 Mindestgebühr	Steigerung Verbraucherpreisindex seit 2015
Tarif-Nr	Art der Sondernutzung	Gebühren ALT in €	Gebühren NEU in €	Begründung
9	Gewerbliche Großveranstaltungen Innenstadt pauschal/Tag	250,00	300,00	Steigerung Verbraucherpreisindex seit 2015 sowie erhöhter Bearbeitungs- und Kontrollaufwand
	Gewerbliche Großveranstaltungen außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag	150,00	200,00	dito
10	Befahren der Fußgängerbereiche			
	a) Anwohner mit nachgewiesenem Einstellplatz oder Garage	Gebührenfrei	Gebührenfrei	
	b) Gewerbliche Anlieferungen (Jahresgenehmigung) je Fahrzeug	250,00	300,00	Steigerung Verbraucherpreisindex seit 2015 sowie erhöhter Kontrollaufwand. Zudem dient die Erhöhung als Regulativ, um Fahrzeugverkehr in der Innenstadt außerhalb der Ladezeiten weitestgehend zu vermeiden. Post- und Paketzulieferer erhalten keine Genehmigung.
11	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, welche nicht in den Nr. 1 - 10 enthalten ist abhängig vom Verwaltungsaufwand pauschal je angefangener qm/Monat	0,75 bis 20,00 40,00 Mindestgebühr	1,00 bis 25,00 50,00 Mindestgebühr	Steigerung Verbraucherpreisindex seit 2015. Diese Tarifstelle dient als Auffangtatbestand.

Anlage SN-Gebühren: Vergleich der „klassischen“ Nutzungen mit den kreisangehörigen Städten (Ranking der jeweils höchsten Gebühren) mit Durchschnittswertangabe ausgehend vom jeweils höchsten Gebührensatz je Stadt

Hinweis: Für Hilden sind die erhöhten Gebühren ab 2022 angegeben.

Baustelleneinrichtungen je qm/Monat

1. Velbert	2,50 € - 10,00 €	
2. Wülfrath	9,00 €	
3. Erkrath	8,40 € (2,10 € je Woche)	
4. Hilden	5,00 € (ab dem 7. Monat 7,00 €)	
5. Ratingen	4,05 €	
6. Langenfeld	3,80 €	
7. Haan	3,29 €	
8. Mettmann	3,00 €	
9. Heiligenhaus	2,50 €	
9. Monheim	2,50 €	Durchschnittswert aller: 5,35 €

Gastronomische Außenterrassen je qm/Monat

1. Ratingen	5,40 €	
2. Velbert	3,00 € - 5,00 €	
3. Hilden	4,30 €	
4. Monheim	4,00 €	
5. Mettmann	3,50 €	
6. Wülfrath	3,00 €	
7. Haan	2,82 €	
8. Erkrath	2,50 €	
9. Langenfeld	2,25 €	
10. Heiligenhaus	2,00 €	Durchschnittswert aller: 3,48 €

Warenauslagen, Verkaufseinrichtungen je qm/Monat

1. Velbert	3,00 € - 15,00 €	
2. Hilden	11,00 €	
3. Ratingen	9,45 €	
4. Wülfrath	9,00 €	
5. Langenfeld	8,50 €	
6. Haan	5,64 €	
7. Erkrath	4,20 €	
8. Mettmann	4,00 €	
9. Heiligenhaus	3,50 €	
10. Monheim	3,00 €	Durchschnittswert aller: 7,33 €

Gewerbliche Hinweisschilder, Kundenstopper je Monat

1. Hilden	21,50 €	
2. Monheim	20,00 €	
3. Ratingen	9,45 € bis 13,50 €	
4. Erkrath	12,50 €	
5. Heiligenhaus	10,00 €	
6. Velbert	3,50 - 10,00 €	
7. Wülfrath	9,00 €	
8. Langenfeld	8,50 €	
9. Mettmann	4,00 € (je qm/Monat)	
10. Haan	3,76 (je qm/Monat)	Durchschnittswert aller: 11,28 €